

Lizenzvereinbarung



ProntoTimer V2 / ProntoFlashMenu LIZENZVEREINBARUNG

Dieses Software Lizenzabkommen ("Vereinbarung") tritt in Kraft mit dem Kauf der im Titel definierten Software.

Roth Mediatechnik ("Entwickler") entwickelt und lizenziert Software für seine Kunden, welche unter dem Namen ProntoFlashMenu / ProntoTimer ("Software") vertrieben werden. Die Nutzung dieser Software beschränkt sich auf die für die jeweilige Pronto TSU erworbene Lizenz.

Die Vereinbarung regelt die Nutzung, Bezahlung, Mängel etc. zwischen dem Entwickler und dem Käufer der Software ("Lizenznehmer").

Folgende Vereinbarungen werden in diesem Abkommen festgehalten:

1. Lizenz

- Der Entwickler erlaubt dem Lizenznehmer die unbefristete, nicht-exklusive, Limitierte Lizenz zur Nutzung dieser Software.
- Die Software darf auf dem entsprechenden Gerät so oft installiert werden wie benötigt
- Der Lizenznehmer hat keine Berechtigung die Lizenz auf Dritte zu übertragen
- Der Lizenznehmer stimmt zu die Software nicht zu dekompileieren

2. Restriktionen

Der Lizenznehmer darf die Software nicht verändern. Grundsätzlich darf er die Software auch nicht kopieren oder reproduzieren. Auch die Lizenzierung der Software in seinem eigenen Namen ist strikte untersagt. Der Lizenznehmer hat selbstverständlich die Erlaubnis für sich Backups der Software vorzunehmen.

3. Lizenzkosten

Damit das Recht zur Nutzung der Software durch den Lizenznehmer erworben werden kann, erklärt sich dieser einverstanden eine einmalige Gebühr zur entrichten und die Seriennummer seines Gerätes dem Entwickler mitzuteilen. Der Preis der Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Preisen auf der Homepage des Entwicklers. Die dort aufgeführten Preise haben Tagesgültigkeit, dh. Im Falle einer Anpassung der Preise kann der Lizenznehmer nach 24 Stunden keinen günstigeren älteren Preis mehr geltend machen.

Lizenzvereinbarung



©Roth Mediatechnik

4. Gewährleistung der Funktionalität

Der Entwickler gewährleistet, dass die Software in allen materiellen Aspekten funktioniert, so wie es die Spezifikationen auf der Homepage des Entwicklers es vorsehen. Dies bedeutet auch dass die Systemanforderungen durch den Lizenznehmer befolgt werden müssen, ansonsten ist die Gewährleistungspflicht des Entwicklers hinfällig.

5. Zahlung / Lieferung

Der Lizenznehmer bezahlt die Nutzung der Software im Voraus. Die Software beziehungsweise der UNLOCK Code wird innerhalb 48 Stunden ab Zahlung ausgeliefert.

6. Gewährleistungsausschluss

Die Gewährleistungen des Entwicklers umrissen in dieser Vereinbarung sind exklusiv und stehen für alle anderen Gewährleistungen, explizit oder implizit. Es werden ausdrücklich keine Gewährleistungen im Bezug auf Vermarktbarkeit oder Angemessenheit abgegeben.

7. Haftungsausschluss.

Der Entwickler kann für zufällige, Folge- oder Direktschäden nicht haftbar gemacht werden und nicht zur Zahlung verpflichtet werden ungeachtet der Tatsache, ob der Entwickler auf solche Schäden vorher hingewiesen wurde oder nicht. Die Haftung des Entwicklers werden in keinem Fall die Kosten der Nutzungsgebühr, entrichtet durch den Lizenznehmer, jemals übersteigen, ungeachtet der Tatsache ob der Haftungsanspruch auf Vertrag oder Verbindlichkeit oder Produkthaftungspflicht basiert.

8. Rechtssprechung und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung soll unter der Berücksichtigung von Schweizer Recht ausgelegt und erzwungen werden. Der Gerichtsstand ist Zürich.

9. Keine Abtretung.

Weder diese Vereinbarung noch ein Interesse an dieser Vereinbarung darf durch den Lizenznehmer abgetreten werden.

Lizenzvereinbarung



10. Endbestimmung.

Diese Vereinbarung beendet und übersteuert alle vorher getroffenen Abkommen und Vereinbarungen in Bezug auf das betrachtete Thema.

11. Salvatorische Klausel.

Falls irgendein Punkt in dieser Vereinbarung durch ein Gericht oder zuständige Behörde als Nichtig oder nicht umsetzbar betrachtet wird, dann bleiben die restlichen Bestimmungen intakt.